Seckach verbindet

Bürgermeisteramt Seckach · Bahnhofstraße 30 · 74743 Seckach

Neckar-Odenwald-Kreis
im Naturpark Neckartal-Odenwald
Großeicholzheim · Seckach · Zimmern

Bürgermeisteramt Seckach
Bahnhofstraße 30
74743 Seckach

Telefon 06292/9201-0
Telefax 06292/9201-22

info@seckach.de
www.seckach.de

Der Bürgermeister

An die
Mitglieder des Gemeinderates
und die Herren Ortsvorsteher

17.01.2020

Einladung

Zu einer öffentlichen Sitzung des Gemeinderates lade ich Sie herzlich ein auf

Dienstag, den 28. Januar 2020, um 19.00 Uhr,
Rathaus Seckach, großer Sitzungssaal

TAGESORDNUNG

ÖFFENTLICH:

TOP 1 Anfragen und Anregungen der Einwohner zu Angelegenheiten der Gemeinde Seckach

TOP 2 Ehrung von Blutspendern
(Vorlage Nr. 1/2020)

TOP 3 Befahrung von Kanälen im Rahmen der Eigenkontrollverordnung im Ortsteil Seckach, Bereich Kinder-und Jugenddorf Klinge
hier: Auftragsvergabe
(Vorlage Nr. 2/2020)

TOP 4 Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen der Gemeinde Seckach (Verwaltungsgebührensatzung) – Beratung und Beschlussfassung über die Satzung und die Gebührensätze
(Vorlage Nr. 3/2020)

TOP 5 Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen gem. § 78 Abs. 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg
(Vorlage Nr. 4/2020)

TOP 6 a) Anfragen aus den Reihen der Gemeinderäte
b) Bekanntgaben

Die gesamte Bevölkerung ist herzlich dazu eingeladen. Die Sitzungsunterlagen können am Montag, den 27.01.2020 von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und am Dienstag, den 28.01.2020 von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr im Rathaus Seckach, Zimmer 503, eingesehen werden. Außerdem sind die Sitzungsunterlagen auch im Internet unter www.seckach.de unter „Rathaus & Service/ Gemeindepolitik" eingestellt.

Zu allen jugendrelevanten Themen besteht nach § 41 a Gemeindeordnung für Jugendliche die Möglichkeit, Ideen und Anregungen bis zum Sitzungstag, 16.00 Uhr, per E-Mail – unter Angabe von Namen, Alter und Wohnort – an info@seckach.de einzubringen

Mit freundlichen Grüßen

Thomas LUDWIG
-Bürgermeister-

Bürgermeisteramt Seckach

Tagesordnungspunkt 2
Vorlage Nr. 1/2020
Az.: 021.5

Sitzung des Gemeinderats am 28.01.2020, Rathaus Seckach, Großer Sitzungssaal

Ehrung von Blutspendern

I. Erläuterungen

Das Deutsche Rote Kreuz – Blutspendedienst – hat der Gemeinde Seckach Unterlagen für die Ehrung von Blutspendern übersandt.

Hiernach können

5 Spender mit der Ehrenstufe 10,

2 Spender mit der Ehrenstufe 25 und

2 Spender mit der Ehrenstufe 50,

ausgezeichnet werden.

Um diesen wichtigen Dienst entsprechend zu würdigen, erfolgt die Überreichung der Ehrennadeln und Urkunden mit dem Abstatten des Dankes im Rahmen dieser öffentlichen Gemeinderatssitzung.
Die Blutspender sowie die Vertreter des örtlichen DRK wurden zur Sitzung eingeladen.

II. a) Kosten

-entfällt-

b) Deckung

-entfällt-

Aufgestellt:
Seckach, den 16.01.2020

Doris Kohler, Hauptamt

Gesehen:
Seckach, den 16.01.2020

Ludwig, Bürgermeister

Bürgermeisteramt Seckach

Tagesordnungspunkt 3
Vorlage Nr. 2/2020
Az.: 701.6

Sitzung des Gemeinderats am 28.01.2020, Rathaus Seckach, Großer Sitzungssaal

Befahrung von Kanälen im Rahmen der Eigenkontrollverordnung im Ortsteil Seckach, Bereich Kinder-und Jugenddorf Klinge
hier: Auftragsvergabe

Frühere Vorlagen: keine

I. Erläuterungen

Im Rahmen der Eigenkontrollverordnung (EKVO) sind Misch- und Schmutzwasserkanäle alle 10 Jahre mit einer Kamera zu befahren und die dabei erhaltenen Daten entsprechend der EKVO auszuwerten und vorhandene Schäden gemäß einer Prioritätenliste zu sanieren. Die EKVO ist erstmals im Jahre 1989 eingeführt worden. Damals wurde gefordert, dass bis zum Jahr 2000 alle Misch- und Schutzwasserkanäle erstmals befahren wurden und gemäß der vorgenannten Prioritätenliste saniert wurden bzw. werden.

Im Zuge der Aktualisierung des Allgemeinen Kanalisationsplans (AKP) von Seckach wurde festgestellt, dass uns in Teilbereichen des Kanalnetzes im Kinder- und Jugenddorf Klinge Bestandsdaten wie Rohrdurchmesser und Kanalmaterial fehlen. Dies liegt daran, dass die Gemeinde Seckach das Kanal- und Wasserleitungsnetz im Kinder- und Jugenddorf Klinge erst zum 01.01.2009 vom Kinder- und Jugenddorf Klinge übernommen hat. Damals wurden uns diese Daten nicht mitgeliefert. Da wir aber gemäß der EKVO sowieso alle 10 Jahre die Kanalleitungen befahren lassen müssen, bekommen wir die fehlenden Daten durch die Befahrung.

Es sind ca. 4.200 m Kanäle mit Durchmessern von 150 mm bis 1.500 mm und 145 Schächte zu reinigen und zu befahren.

Das Ingenieurbüro Sack & Partner hat im Auftrag der Verwaltung folgende zwei Firmen zur Angebotsabgabe aufgefordert.

Auflistung der Firmen in der Reihenfolge der geprüften Endsumme:

Nr.	Firma	Geschäftssitz	Endsumme Brutto	Bemerkung
1	Butz GmbH & Co.KG	74855 Haßmersheim	45.804,41 €	
2	Peter Teuchert	98547 Viernau	52.123,90 €	

Die Firma Butz GmbH aus Haßmersheim ist uns als leistungsfähige Firma bekannt.

II. a.) Kosten

Die Kosten der Reinigung und Befahrung belaufen sich auf 45.804,41 € brutto. Die Erstellung der Ausschreibung durch das Ing. Büro Sack und die Ausführungskontrolle sowie die Auswertung werden auf Nachweis abgerechnet.

b.) Deckung

Der entsprechende Ausgabeansatz wird im Haushalt 2020 gebildet.

III. Beschlussempfehlung

Der Gemeinderat vergibt den Auftrag für die Reinigung und Befahrung der Kanäle des Ortsteils Seckach, Bereich Kinder- und Jugenddorf Klinge, an die Firma Butz GmbH & Co.KG, Ernst-Butz-Str. 2/1, 74855 Haßmersheim, zum Angebotspreis von 45.804,41 € brutto.

Aufgestellt:
Seckach, den 14.01.2020

Bangert, Bauamt

Gesehen:
Seckach, den 14.01.2020

Ludwig, Bürgermeister

Bürgermeisteramt Seckach

Tagesordnungspunkt 4
Vorlage Nr. 3/2020
Az.: 969.20

Sitzung des Gemeinderats am 28.01.2020, Rathaus Seckach, Großer Sitzungssaal

Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen der Gemeinde Seckach (Verwaltungsgebührensatzung) – Beratung und Beschlussfassung über die Satzung und die Gebührensätze

I. Erläuterungen

Nach dem Landesgebührengesetz (LGebG) in Verbindung mit § 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) liegt die Zuständigkeit für die Kalkulation und Festsetzung von Verwaltungsgebühren bei der jeweiligen Kommune. Diese Gebühren und Auslagen sind für öffentliche Leistungen der Gemeinde zu erheben, soweit nicht durch Gesetz etwas Anderes bestimmt ist (§ 1 LGebG).

Die Verwaltungsgebühren nach § 11 KAG werden für öffentliche Leistungen erhoben, die die Kommune auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner erbringt. Soweit spezialgesetzliche Regelungen zur Erhebung bestehen, gehen diese vor (z.B. Ausweisgebühren).

Die derzeit gültige Verwaltungsgebührensatzung stammt aus dem Jahre 1992 und wurde letztmals im Zuge der Euro-Umstellung zum 01.01.2002 geändert. Hierbei handelte es sich um eine 1:1-Umstellung, d.h., es fand keine Gebührenerhöhung statt. Vor diesem Hintergrund hat die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg im Rahmen ihrer überörtlichen Prüfungstätigkeit die Gemeinde Seckach aufgefordert, ihre Verwaltungsgebührensatzung rechtlich auf den neuesten Stand zu bringen und die Gebührensätze neu zu kalkulieren. Als Grundlage wurde das aktuelle Satzungsmuster des Gemeindetags Baden-Württemberg aus dem Jahre 2018 verwendet.

In einer Gebührenkalkulation müssen gemäß dem Äquivalenzprinzip, dem Kostendeckungsgrundsatz und dem betrieblichen Kostenbegriff die Gebühren der einzelnen öffentlichen Leistungen individuell ermittelt werden.
Die Personalkosten wurden auf Grundlage der Personalkosten für das Jahr 2020 individuell ermittelt, bei den Sachkosten je Büroarbeitsplatz wurden die von der KGSt (Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement) ermittelten Werte zugrunde gelegt (9.700 € je Büroarbeitsplatz). Die Gemeinkosten wurden mit einem Zuschlag von 20 % bei Sachbearbeitern sowie 10 % bei Amtsleitern angesetzt. Hieraus ergeben sich durchschnittliche Kosten je Arbeitsstunde von allen relevanten Mitarbeitern in Höhe 50,70 € bzw. je Arbeitsminute von 0,85 €.
Im Gebührenverzeichnis ist dann der abgerundete Vorschlag seitens der Verwaltung ersichtlich.

In der Verwaltungssatzung wird bei der Festsetzung der Gebühren zwischen Festbetragsgebühr, Rahmengebühr, Wertgebühr und Zeitgebühr als Gebührenarten unterschieden.

Die Gebührenkalkulation sowie die zu erlassende Verwaltungsgebührensatzung mit Gebührenverzeichnis sind beigefügt.

II. a) Kosten

-entfällt-

b) Deckung

-entfällt-

III. Beschlussempfehlung:

Der Gemeinderat Seckach fasst folgenden Beschluss:

1. Der Gebührenkalkulation der Verwaltungsgebühren vom 15.01.2020 wird zugestimmt. Sie hat dem Gemeinderat bei der Beschlussfassung über die einzelnen Gebührensätze vorgelegen.

2. Den in der Gebührenkalkulation enthaltenen Ermessensentscheidungen wird ausdrücklich zugestimmt.

3. Auf der Grundlage dieser Gebührenkalkulation werden die Verwaltungsgebühren im Gebührenverzeichnis festgesetzt und damit in die Verwaltungsgebührensatzung entsprechend aufgenommen.

4. Der Gemeinderat beschließt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung) der Gemeinde Seckach vom 28.01.2020 einschließlich des Gebührenverzeichnisses.

5. Diese Satzung tritt am 01.03.2020 in Kraft.

Aufgestellt:
Seckach, den 16.01.2020

Doris Kohler, Hauptamt

Gesehen:
Seckach, den 16.01.2020

Ludwig, Bürgermeister

GEMEINDE SECKACH
Landkreis Neckar-Odenwald

Satzung
über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Seckach am folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde Seckach erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Gemeinde Seckach.

§ 2 Gebührenfreiheit

1) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen:

   a) Gnadensachen,

   b) das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes,

   c) die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit,

   d) Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, mit Ausnahme von Prüfungen zur Notenverbesserung,

   e) Leistungen geringfügiger Natur, insbesondere mündliche und einfache Auskünfte, soweit bei schriftlichen Auskünften nicht durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist,

   f) die behördliche Informationsgewinnung,

   g) Verfahren, die von der Gemeinde Seckach ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.

2) Von der Entrichtung der Verwaltungsgebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit:

   a) das Land Baden-Württemberg,

   b) die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden,

   c) die Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände und Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg.

   Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 Genannten berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen.

3) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

§ 3 Gebührenschuldner

1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet,
   1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
   2. der die Gebühren- und Auslagenschuld der Gemeinde Seckach gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
   3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines Anderen kraft Gesetzes haftet.

2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenhöhe

1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr nach Nr. 1 des Gebührenverzeichnisses zu erheben.

2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung.

3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.

4) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr, mindestens sechs Euro, erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben. Eine Gebühr kann in Fällen nach Satz 1 nicht erhoben werden, wenn die Erbringung der öffentlichen Leistungen nach dem Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) erfolgen sollte.

5) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt sechs Euro. Eine Gebühr kann in Fällen nach Satz 1 nicht erhoben werden, wenn die Erbringung der öffentlichen Leistungen nach dem Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) erfolgen sollte.

§ 5 Entstehung der Gebühr

1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Abs. 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Abs. 4 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

§ 6 Fälligkeit, Zahlung

1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.

2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Gemeinde Seckach kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.

3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

§ 7 Auslagen

1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Gemeinde Seckach erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.

2) Auslagen nach Absatz 1 Satz 2 sind insbesondere
   a) Gebühren für Telekommunikation
   b) Reisekosten
   c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen
   d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung
   e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen
   f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.

3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

§ 8 Schlussvorschriften

1) Diese Satzung tritt am 1. März 2020 in Kraft.

2) Zu gleicher Zeit treten die Verwaltungsgebührenordnung vom 25. Mai 1992, zuletzt geändert am 19.11.2001, und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft

Ausgefertigt:

Seckach, den

Thomas Ludwig
-Bürgermeister-

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Gebührenverzeichnis

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr in Euro
1.	**Allgemeine Verwaltungsgebühr** (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	6,00 € bis 2.550,00 €
2.	**Anträge**	
2.1	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist:	6,00 € bis 100,00 €
2.2	Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung):	1/10 bis volle Gebühr, mindestens 6,00 €
	bei Unzuständigkeit:	gebührenfrei
2.3	Zurücknahme eines Antrags:	1/10 bis 1/2 der vollen Gebühr, mindestens 6,00 €
3.	**Auskünfte** **insbesondere aus Akten, Büchern und Archivgut oder Einsichtnahme in solche:**	6,00 € bis 100,00 €
	mündliche Auskünfte sind:	gebührenfrei
4.	**Befreiung** (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen:	6,00 € bis 500,00 €
5.	**Beglaubigungen, Bestätigungen**	
5.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln. Anmerkung: Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz.	5,00 € bis 145,00 €
5.2	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite:	2,00 € bis 10,00 € mindestens: 2,00 €

5.3	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite:	2,00 € bis 10,00 € mindestens: 2,00 €
5.4	Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Gemeinde selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 9) hinzu.	
6.	**Bescheinigungen**	
6.1	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist):	2,00 € bis 70,00 €
6.2	Gebührenfrei sind Bestätigungen, die die Gemeinde für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftsteuerrechts (z.B. §§ 10b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen).	
7.	**Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen,** Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist:	12,00 € bis 1.000,00 €
8.	**Rechtsbehelfe** (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, usw.):	
8.1	wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat:	25,00 € bis 250,00 €
8.2	bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 4 Abs. 5 Satz 1 der Satzung).	1/10 bis 1/2 der Gebühr nach 8.1, mindestens 12,50 €
9.	**Schreibgebühren**	
9.1	Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A 4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet).	
9.1.1	für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind:	6,00 €
9.1.2	für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind:	12,50 €
9.1.3	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde:	12,50 € je angefangene 1/4 Stunde

9.2	Für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels Textautomat erstellte Mehrstücke werden erhoben:	
9.2.1	bei einem Format bis zu DIN A4 für die erste Seite:	1,00 €
	für jede weitere Seite:	0,50 €
9.2.2	bei einem größeren Format für die erste Seite:	1,00 €
	für jede weitere Seite:	0,50 €
10.	**Baugesetzbuch u.a.** Die Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 BauGB und nach anderen Gesetzen (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrechts):	25,00 € bis 250,00 €
11.	**Bauordnungsrecht**	
11.1	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnisgabeverfahren (§ 53 Abs. 5 Nr. 1 LBO):	1,0 vom Tausend der Baukosten bzw. Abbruchkosten, mindestens 150,00 €
11.2	Mitteilung nach § 53 Abs. 6 LBO:	wie 11.1
11.3	Benachrichtigung der Angrenzer und Nachbarn im Kenntnisgabeverfahren (§ 55 LBO):	10,00 € je zu benachrichtigendem Angrenzer, mindestens 30,00 €
12.	**Bestattungsrecht**	
12.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz):	8,00 bis 25,00 €
13.	**Feiertagsrecht**	
13.1	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Abs. 2, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz):	12,00 bis 50,00 €
13.2	Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	
13.2.1	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen von 3.00 bis 24.00 Uhr verboten sind:	25,00 bis 100 €
13.2.2	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen während des ganzen Tages verboten sind:	25,00 bis 100 €

14.	**Fundsachen** Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
14.1	bei Sachen bis zu 500,00 € Wert:	5 % des Werts, mindestens jedoch 8,00 €
14.2	bei Sachen über 500,00 € Wert:	5 % von 500,00 € und 2 % des Mehrwerts
15.	**Gewerbesachen**	
15.1	Erteilung einer Empfangsbescheinigung (§ 15 Abs. 1 GewO):	12,50 €
15.2	Erteilung von Auskünften aus der Gewerbedatei:	8,00 €
15.3	Spiele	
15.3.1	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 c Abs. 1 GewO):	50,00 €
15.3.2	Bestätigung gemäß § 33 c Abs. 3 GewO:	25,00 €
15.4	Sonstige gewerberechtliche öffentliche Leistungen	12,00 € bis 250,00 €
16.	**Gaststättenrecht**	
16.1	Gestattungen gem. § 12 GastG bis zu 4 Tagen:	25,00 €
16.2	Verkürzung der Sperrzeit an einzelnen Tagen für einzelne Betriebe:	12,00 € bis 250,00 € Gebührenuntergrenze: 12,00 €
17.	**Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren,** je Person:	25,00 €/Person
18.	**Immissionsschutzrecht;** Erteilung von Ausnahmen nach § 7 Abs. 2 der 32. BImSCHVO:	35,00 €
19.	**Ladenöffnungsgesetz:** Ausnahmeerteilung vom Verbot des gewerblichen Feilhaltens von Waren außerhalb von Verkaufsstellen (§ 9 Abs. 4 LadÖG):	25,00 €
20.	**Melderecht**	
20.1	Auskünfte aus dem Melderegister	
20.1.1	einfache Auskunft (§ 44 BMG):	8,00 €
20.1.2	elektronische einfache Auskunft über das Meldeportal (§ 49 Abs. 3 BMG i. V. m. § 5 Abs. 1 Satz 4 BW AGBMG):	5,00 €
20.1.3	erweiterte Auskunft (§ 45 BMG):	12,00 €

20.1.4	Gruppenauskunft (§§ 46, 50 Abs. 1, 2 und 3 BMG):	2,50 € jeweils für jede Person, auf die sich die Auskunft erstreckt
20.1.5	Gruppenauskunft nach Nr. 20.1.4, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird	24,00 € bis 2.500,00 €
20.2	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung (§ 10 Abs. 4 KomWG):	8,00 €
20.3	Sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde	
20.3.1	Einfache schriftliche Meldebescheinigung (§ 18 Abs. 1 S. 2 BMG) je Bescheinigung:	8,00 €
20.3.2	Erweiterte schriftliche Meldebescheinigung (§ 18 Abs. 2 BMG) je Bescheinigung:	12,00 €
20.3	Sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung (werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte):	12,00 €
20.4	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde:	8,00 € bis 800,00 €
20.5	**Gebührenfrei** sind	
20.5.1	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung (§ 24 Abs. 2 BMG):	gebührenfrei
20.5.2	die Auskunft an den Betroffenen (§ 10 BMG):	gebührenfrei
20.5.3	die Berichtigung und Ergänzung des Melderegisters (§§ 12 und 6 Abs. 1 Satz 1 BMG):	gebührenfrei
20.5.4	die Löschung von Daten und Hinweisen (§§ 14 und 15 BMG):	gebührenfrei
20.5.5	die Unterrichtung des Betroffenen über die zu seiner Person erteilten erweiterten Melderegisterauskünfte (§ 45 Abs. 2 BMG):	gebührenfrei
20.5.6	die Einrichtung von Übermittlungssperren nach § 36 Abs. 2, § 42 Abs. 3 Satz 2 und § 50 Abs. 5 BMG) sowie von Auskunftssperren nach § 51 BMG und bedingten Sperrvermerken nach § 52 BMG:	gebührenfrei
20.5.7	die Abgabe von Erklärungen nach § 44 Abs. 3 Satz 2 BMG:	gebührenfrei
20.5.8	Datenübermittlungen und Auskünfte zwischen den Meldebehörden nach § 33 BMG:	gebührenfrei
20.5.9	Datenübermittlungen und Auskünfte an andere öffentliche Stellen im Inland nach § 34 BMG:	gebührenfrei
20.5.10	die Auskunft an den Wohnungsgeber nach § 50 Abs. 4 BMG:	gebührenfrei
21	**Straßenrechtliche Sondernutzung** Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus:	12,00 € bis 250,00 €

22	**Umweltinformationen** Zurverfügungstellen von Umweltinformationen (einschließlich Vorbereitungsarbeiten) durch schriftliche Auskünfte oder auf sonstigem Wege bei:	
22.1	mehr als geringfügigem Bearbeitungsaufwand (0,5 bis 3 Stunden):	25,00 € bis 125,00 €
22.2	erheblichem Bearbeitungsaufwand (3 bis 8 Stunden):	125,00 € bis 375,00 €
22.3	außergewöhnlich hohem Bearbeitungsaufwand (mehr als 8 Stunden):	375,00 € bis 2.500,00 €
22.4	Zurverfügungstellen von Informationen in sonstiger Weise z. B. Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. Werden diese von der Gemeinde selbst hergestellt, so kommen ggf. die Schreibgebühren (Nr. 9) oder andere Auslagen hinzu.	25,00 € bis 125,00 €
23	**Landesinformationsfreiheitsgesetz** Zurverfügungstellen von Informationen (einschließlich Vorbereitungsarbeiten) durch schriftliche Auskünfte oder auf sonstigem Wege bei:	
23.1	mehr als geringfügigem Bearbeitungsaufwand (0,5 bis 3 Stunden):	25,00 € bis 125,00 €
23.2	erheblichem Bearbeitungsaufwand (3 bis 8 Stunden):	125,00 € bis 375,00 €
23.3	außergewöhnlich hohem Bearbeitungsaufwand (mehr als 8 Stunden):	375,00 € bis 2.500,00 €
23.4	Zurverfügungstellen von Informationen in sonstiger Weise z. B. Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. Werden diese von der Gemeinde selbst hergestellt, so kommen ggf. die Schreibgebühren (Nr. 9) oder andere Auslagen hinzu.	25,00 € bis 125,00 €

Bürgermeisteramt Seckach

Tagesordnungspunkt: **5**
Vorlage Nr.: **4/2020**

Sitzung des Gemeinderates am 28.01.2020, 19.^{00} Uhr, Rathaus Seckach, Großer Sitzungssaal

---

Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gem. § 78 Abs. 4 Gemeindeordnung

Frühere Vorlage: -

I. Erläuterungen

Freiwillige Zuwendungen sind vor allem im sozialen und kulturellen Bereich eine wichtige Finanzquelle für Städte und Gemeinden. Nach dem Inkrafttreten des Korruptionsbekämpfungsgesetzes im Jahr 1997 sind bei Amtsträgern, die für ihre Anstellungskörperschaft freiwillige Zuwendungen annehmen, erhöhte strafrechtliche Risiken entstanden.

Durch eine entsprechende Regelung in der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hinsichtlich des Umgangs mit freiwilligen Zuwendungen sollen die strafrechtlichen Risiken für die Amtsträger minimiert werden. Die Regelung in § 78 Abs. 4 GemO stellt ausdrücklich klar, dass die Einwerbung und Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen zur Erfüllung kommunaler Aufgaben zum dienstlichen Aufgabenkreis kommunaler Amtsträger zählt.

Die Regelung unterscheidet zwischen dem Einwerben, Entgegennehmen und Annehmen von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen. Das Einwerben darf nur der Bürgermeister oder ein Beigeordneter. Andere Gemeindebedienstete oder ehrenamtlich Tätige dürfen dies nur, wenn sie vom Bürgermeister beauftragt sind. Die Entgegennahme obliegt ausschließlich dem Bürgermeister oder einem Beigeordneten. Werden anderen Personen Spenden für die Gemeinde angeboten, müssen sie das Angebot an den Bürgermeister oder einen Beigeordneten weiterleiten. Die Entgegennahme erfolgt vorbehaltlich der Zustimmung des Gemeinderats, da aus Gründen der Transparenz über die Annahme der Gemeinderat i.d.R. in öffentlicher Sitzung zu entscheiden hat. Die Entscheidung über die Annahme kann auch auf einen beschließenden Ausschuss nicht aber auf den Bürgermeister selbst übertragen werden. Bei Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Betrag oder Wert von 100 € kann aus Vereinfachungsgründen über die Annahme periodisch oder bei Bedarf zusammengefasst pauschal entschieden werden.

Auch die Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen an Dritte fällt unter die Regelung. Eine Vermittlung durch die Gemeinde darf nur erfolgen, wenn sich der Dritte an der Erfüllung kommunaler Aufgaben beteiligt. Die Vermittlung umfasst das Einwerben, Annehmen und Weiterleiten. Die o.g. Verfahrensregeln für Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen an die Gemeinde gelten auch für die Vermittlung.

Die Gemeinde hat jährlich einen Bericht zu erstellen, in welchem die Geber, die Zuwendungen und die Zuwendungszwecke anzugeben sind, und diesen der Rechtsaufsichtsbehörde zu übersenden.

Der Gemeinderat hat über die Annahme folgender Spende zu entscheiden:

1. Einzelspenden:

Datum Zuwendungseingang	Zuwendungsgeber	Zuwendungszweck	Höhe/Wert der Zuwendung	Art der Zuwendung
20.09.2019	Sparkasse Neckartal-Odenwald Hauptstr. 5 74821 Mosbach	Förderung der Erziehung: Seckachtalschule	125,00 €	Geldspende
25.09.2019	Volksbank eG Mosbach Hauptstr. 16 74821 Mosbach	Förderung der Erziehung: Seckachtalschule	250,00 €	Geldspende
30.09.2019	Hoffmann Heizungsbau Bahnhofstr. 55 74821 Mosbach	Förderung der Erziehung: Seckachtalschule	62,50 €	Geldspende
30.09.2019	Helmut Bundschuh Im Höfle 9 74743 Seckach	Förderung der Erziehung: Seckachtalschule	125,00 €	Geldspende
04.10.2019	Privatklinik Hagenmühle UG & Co. KG Hagenmühle 1 74743 Seckach	Förderung der Erziehung: Seckachtalschule	125,00 €	Geldspende
16.10.2019	Marina's Kinderstübchen Bahnhofstr. 53 74743 Seckach	Förderung der Erziehung: Seckachtalschule	200,00 €	Geldspende
19.11.2019	Privatperson	Förderung kultureller Zwecke: Brauchtums- und Heimatpflege	450,00 €	Sachspende

II. a) Kosten

entfällt

b) Deckung

entfällt

III. Beschlussempfehlung

Der Gemeinderat beschließt die Annahme der o.g. Spenden.

Aufgestellt:
Seckach, den 16.01.2020

Keller

Keller, Gemeindekasse

Gesehen:
Seckach, den 16.01.2020

Ludwig, Bürgermeister